



Anlage zum Kostenbescheid; Aktenzeichen: 1593-10

01.02.2011

Nachbarwiderspruch der Frau Wiese und der Herren Zilz und Schwarzer gegen die Genehmigung vom 28.05.2010 (Az: 1752/09)

Hatten, Kuhlendamm

#### GEBÜHRENBERECHNUNG

nach der Nds. Baugebührenordnung (BauGO), der allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und dem Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung

#### Widerspruch

#### Tarifstelle Nr. 110.6.1.3 AllGO

Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen oder abgelehnt worden ist, wenn der erfolglose Rechtsbehelf von einem Dritten eingelegt worden war

Gebührenrahmen 30,00 € bis 3.000,00 €

Nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 NVwKostG sind bei der Festsetzung der innerhalb eines Gebührenrahmens zu erhebenden Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Amtshandlung sowie der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu gleichen Teilen zu berücksichtigen. Auszugehen ist dabei von einem durchschnittlichen Fall.

Der durchschnittliche Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung eines Nachbarwiderspruchs beträgt 6,00 Std. (geh. Dienst) à 54,00 € = 324,00 € bei einem durchschnittlichen Gegenstandswert von 7.500,00 €; dementsprechend beträgt die durchschnittliche Gebühr 324,00 €.

Im vorliegenden Fall betrug der Verwaltungsaufwand 6,00 Stunden. Der Gegenstandswert beträgt 7.500,00 €.

Da der Verwaltungsaufwand und der Gegenstandswert gleichwertig zu berücksichtigen sind, wirken sich deren jeweiligen Abweichungen gegenüber dem Durchschnittsfall anteilig auf die festzusetzende Gebühr aus. Die Abweichungen sind zu mitteln und mit der durchschnittlichen Gebühr von 324,00 € zu multiplizieren.

#### Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

6,00 Std. (tatsächlicher Verw.Aufwand) : 6,00 Std. (durchschnittl. Verw.Aufwand) = 100,00 %

7.500,00 € (tatsächlicher Gegenst.Wert) : 7.500,00 € (durchschnittl. Gegenst.Wert) = 100,00 %

(100,00 % + 100,00 %) : 2 = 100,00 % x 324,00 € (durchschnittlichen Gebühr) = 324,00 €

**Gebühr** (mind. 30,00 €, höchstens 3.000,00 €)

**324,00 €**

#### Auslagen gem. § 13 Nds. Verwaltungskostengesetz

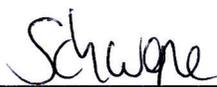
Zustellgebühren

**3,45 €**

#### Gesamtsumme:

**327,45 €**

Im Auftrage

  
Schwepe